



Satzung der Landesvereinigung

FREIE WÄHLER Sachsen

Beschlossen am 18.06.2011
Neufassung vom 30.10.2015
Neufassung vom 23.09.2023
Änderung am 16.12.2023

Präambel

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist die Landesvereinigung in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Freistaat Sachsen.

Aufgabe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist es, auf Landes- und Bundesebene die politische Stimme der vielfältigen freien Bürger und Bürgerinnen, Wählergemeinschaften, Bürgerinitiativen und des Landesverbandes Freie Wähler e.V. und seiner Untergliederungen zu sein. Ziel ist mindestens die Interessenvertretung im Landtag.

Die FREIEN WÄHLER stehen für einen neuen Politikstil. Dazu zählen vor allem Aufrichtigkeit, Anstand, Bürgernähe, respektvoller Umgang, Sach- und Lösungsorientierung.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist eine demokratische Vereinigung und steht denjenigen offen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz, Vereinigungszweck
§ 2	Mitgliedschaft
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 4	Beitragsverpflichtung der Mitglieder
§ 5	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Gliederung und Struktur
§ 8	Organe der Landesvereinigung
§ 9	Landesparteitag
§ 10	Landeswahlversammlung
§ 11	Landesvorstand
§ 12	Schiedsgericht
§ 13	Kreisvereinigungen
§ 14	Finanzausstattung
§ 15	Buchführung und Kassenprüfung
§ 16	Haftung
§ 17	Sitzungsniederschriften
§ 18	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 19	Abstimmung und Wahlen
§ 20	Auflösung
§ 21	Ergänzende Regelungen
§ 22	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz, Vereinigungszweck

- 1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 4 Abs.2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Sachsen.
- 2) Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Freistaat Sachsen.
- 3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort der Geschäftsstelle. Dieser ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bundeslandes Freistaat Sachsen und wird anhand eines einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Landesvorstand festgelegt.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist
 - a) die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Landes-, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte;
 - b) die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen im Landtag des Freistaates Sachsen, im deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament;

- c) die Unterstützung von Vereinen, Bürgerinitiativen und Kandidaten bei der Teilnahme an Kommunalwahlen im räumlichen Geltungsbereich.
- 6) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Ihre Mittel verwendet FREIE WÄHLER Sachsen ausschließlich für die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben. Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) In die Landesvereinigung kann auf Antrag aufgenommen werden
- a) wer sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Sachsen bekennt;
 - b) wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat – unabhängig von der Wählbarkeit im Freistaat Sachsen;
 - c) wer die Satzung der Landesvereinigung sowie die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER anerkennt;
 - d) wer nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat;
 - e) wer das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - f) wer keiner anderen im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört;
 - g) wer niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat oder noch angehört;
 - h) wer nicht als Mitarbeiter des MfS / AfNS der DDR tätig gewesen ist.
- 2) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist über frühere und gegenwärtige Parteimitgliedschaften und die aktuellen Mitgliedschaften in Wählervereinigungen und politischen Verbänden Auskunft zu geben.

Mitglieder der FREIE WÄHLER Sachsen, die während ihrer Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei beitreten, haben den Vorstand darüber unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt beim Beitritt zu einer politischen Vereinigung oder einem politischen Verband, die oder der im Wettbewerb zur Bundes-/Landesvereinigung steht oder den politischen Zielen und Grundsätzen der FREIE WÄHLER widerspricht.

- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Landesvorstandes. Der Landesvorstand stimmt sich insoweit mit der zuständigen Kreisvereinigung ab.

Ein Mitglied kann nach § 5.3 der Bundessatzung beantragen, einer anderen Kreisvereinigung als der für seinen Wohnort zuständigen Kreisvereinigung zugeordnet zu werden.

Bei Antragstellern, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Vorsitzende der „JUNGE FREIE WÄHLER Sachsen (JFW)“ in die Entscheidung einzubeziehen.

- 4) Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER können nur natürliche Personen sein.
- 5) Die Mitglieder haben eine gültige E-Mailadresse und eine ladungsfähige Postanschrift anzugeben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Vereinigung FREIE WÄHLER durch Beteiligung an, Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Grundsätze und Leitlinien der FREIE WÄHLER einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
- 3) In Organe und Gremien der FREIE WÄHLER Sachsen können nur Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben, gewählt werden.

§ 4 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat regelmäßig seine Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen automatisch, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist, bis zum Eingang der offenen Beiträge.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 1) Durch den Vorstand der Landesvereinigung und/oder den Vorstand der zuständigen Kreisvereinigung können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern durch Beschluss getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Landes- oder Bundesvereinigung verstoßen oder gegen die Grundsätze oder politische Zielsetzung der Vereinigung FREIE WÄHLER verstoßen. Für Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig.
- 2) Ordnungsmaßnahmen sind
 - Verwarnung
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
 - Entbindung von Ämtern.
- 3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ordnungsmaßnahmen sind nach der Schiedsgerichtsordnung anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod

- b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist der zuständigen Kreisvereinigung oder der Landesvereinigung schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Als Austritt ist zu werten, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Beiträgen nach der Beitragsordnung länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand oder Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Als Austritt ist auch der Wunsch auf Löschung der zur Führung der Mitgliedschaft erforderlichen persönlichen Daten zu werten, sowie die Aufgabe des gemeldeten Wohnsitzes, ohne binnen 3 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

- 3) Ein Mitglied kann aus der Landesvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung FREIEN WÄHLER Sachsen verstößt, schuldhaft wahrheitswidrige Angaben in seinem Aufnahmeantrag gemacht hat oder der Landesvereinigung einen schweren Schaden zufügt, insbesondere durch:
1. Nicht-mehr-Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 a), c), d), f), g)
 2. Antreten als Bewerber gegen ein auf einer Mitglieder- oder Wahlversammlung nach dieser Satzung gewählten Kandidaten
 3. Nichtbeitreten oder Ausscheiden als gewählter Kandidat der FREIEN Wähler Sachsen aus der dazugehörigen Fraktion
 4. Öffentlich Stellungnahme gegen die erklärten Grundsätze oder wesentliche Politik der FREIEN WÄHLER Sachsen
 5. Veröffentlichung von vertraulichen Parteivorgängen oder Verrat an andere Parteien oder politische Organisationen
 6. Finanzielle Unterstützung konkurrierende Parteien oder politische Organisationen
 7. Begehung von Straftaten zum Nachteil der Partei
 8. Begehung von Verbrechen
- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundes-, Landes- oder zuständigen Kreisvorstands. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 7 Gliederung und Struktur

- 1) a) Die Organisationsstufen der Landesvereinigung sind
- die Landesvereinigung
 - die Kreisvereinigungen, die in regionalen Vereinigungen zusammenarbeiten können. Kreisvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER einem Zusatz, der auf den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt hinweist, bzw. auf diese/n Bezug nimmt, in der Regel der Name des jeweiligen Kreises/ der kreisfreien Stadt.
- b) Weitere Untergliederungen unterhalb der Landesvereinigung können erfolgen. Diese Untergliederungen in Ortsvereinigungen sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in den Gemeinden sein.

- c) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den JFW an.

Die JFW verfügen als eigenständige Vereinigung über Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die JFW erledigen auf Landesebene und den Untergliederungen die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

2) Landesvereinigung

- a) Die Kreisvereinigungen bilden in ihrer Gesamtzahl die Landesvereinigung.
- b) Die Landesvereinigung ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen der Landesvereinigung im Tätigkeitsgebiet. Sie verantwortet das Finanzwesen der Landesvereinigung. Sie vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 8 Organe der Landesvereinigung

Organe der Landesvereinigung sind:

- a) Landesparteitag
- b) Landesvorstand
- c) Schiedsgericht

§ 9 Landesparteitag

- 1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der Landesvereinigung. Er wird als Landesdelegiertenversammlung durchgeführt.

Zu einer Landesdelegiertenversammlung werden alle Mitglieder eingeladen, stimmberechtigt sind aber nur die Delegierten.

- 2) Die Kreisvereinigungen können jeweils fünf Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung entsenden (Grundmandat). Hat eine Kreisvereinigung mehr als 25 Mitglieder, ist sie berechtigt, je weitere angefangene 25 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen und zu entsenden. Für die Mitgliederzahl ist der Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres bezogen auf den Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung maßgeblich.

Die Delegierten sind in einer Kreismitgliederversammlung zu wählen. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes gehören mit je einer Stimme der Landesdelegiertenversammlung an.

- 3) Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisvereinigungen bis spätestens eine Woche vor der Landesdelegiertenversammlung namentlich mitzuteilen. Für die Frist zählt der Zugang bei der Geschäftsstelle der Landesvereinigung.

Delegierte sind nur stimmberechtigt, wenn sie sich im Hinblick auf ihren Mitgliedsbeitrag nicht im Zahlungsrückstand befinden bzw. die Zahlung nicht schuldhaft versäumt wurde.

- 4) Der Landesparteitag ist zuständig für

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die Politik und Organisation der Landesvereinigung, insbesondere die Beschlussfassung über die Landesprogramme;

- b) die Beschlussfassung über die Änderungen dieser Satzung, der Schiedsgerichtsordnung und der Wahlordnung;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes;
 - e) die Wahl der Mitglieder
 - des Landesvorstandes
 - des Schiedsgerichtes
 - der beiden Kassenprüfer
 - der Delegierten für den Länderrat
 - der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung.
 - f) den Beschluss zum jährlichen Haushaltsplan.
- 5) Der Landesparteitag ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Verlauf des Landesparteitags ist zu protokollieren.

Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, dem Tagungsort, Datum und Uhrzeit einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die der Landesvereinigung zuletzt bekannten E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung abgesandt wurde, auf den Zugangszeitpunkt kommt es nicht an. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Einladung mitgezählt.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Landesvorstand unter Angabe der Gründe einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder oder 2/3 aller Kreisvereinigungen schriftlich unter Nennung der zu beratenden Themen beantragen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Im Fall einer notwendigen Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt werden.

- 6) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Er trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung oder der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ausnahmen bilden die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes oder des gesamten Landesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Landesvorstandes und mindestens drei Kreisvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören, notwendig. Die Versammlung entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- 7) Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Antragsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag. Im Eilfall kann die Antragsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

- 8) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- 9) Jeder Landesparteitag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des Landesparteitags ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 10) Über jeden Landesparteitag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen nach dem Landesparteitag zugänglich gemacht werden. Wird sie versandt, gilt sie mit dem Zeitpunkt der Absendung als zugänglich gemacht. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugänglichmachung Einspruch erhoben wird.

§10 Landeswahlversammlung

- 1) Die Landeswahlversammlung hat die ausschließliche Aufgabe, vor jeder Bundestags- oder Landtagswahl die sächsische Landesliste zu beschließen.
- 2) Die Landeswahlversammlung wird als Landesdelegiertenversammlung durchgeführt. Die Regelungen in § 9 (Landesparteitag) gelten für die Landeswahlversammlung entsprechend, soweit nachfolgend keine spezielleren Regelungen getroffen werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht haben die jeweiligen Mitglieder des Landesvorstandes nur, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind.
- 3) Die Mitglieder der Kreisvereinigungen, die die Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung vornehmen, sind nur stimmberechtigt, wenn sie am Tage der Delegiertenwahl zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind. Gewählt werden können nur solche Delegierte, die nach dem jeweiligen Wahlgesetz auch das aktive und passive Wahlrecht haben.
- 4) Die Abstimmungen über die Kandidatenaufstellungen sind schriftlich und geheim.

§ 11 Landesvorstand

- 1) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Landesvorsitzende
 - b) die drei gleichberechtigten, stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der jugendpolitische Vertreter
 - d) der Landesschatzmeister
 - e) der Landesschriftführer.

Der Landesvorsitzende, die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister, der Landesschriftführer und der jugendpolitische Vertreter werden von dem Landesparteitag gewählt. Das Vorschlagsrecht für das Amt des jugendpolitischen Vertreters liegt allein bei der JFW Landesvereinigung Sachsen.

- 2) Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung.
- 3) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Landesvorsitzenden, vertreten. Der Landesvorstand entscheidet durch Beschluss, wer im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden an seine Stelle tritt. Der

Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden.

- 4) Der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung besteht aus
- a) dem Landesvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Kreisvereinigungen, im Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter
 - c) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts
 - d) den Delegierten Sachsens im Länderrat.

Aufgabe des erweiterten Landesvorstandes ist es, insbesondere die Landesvereinigung in politischen und organisatorischen Fragen zu beraten.

- 5) Landesvorstand
- a) Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer und einen Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellen.
 - b) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Landesparteitags gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung bilden.
 - c) Der Landesvorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes ist zulässig.
 - d) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme von Ausschlussverfahren fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Ausschlussverfahren ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - e) Der Landesvorstand kann Beschlüsse zur Anerkennung von Aufwendungsansprüchen von Mitgliedern der Landesvereinigung gem. Erstattungsanspruch lt. Finanzordnung der Bundesvereinigung fassen.

§ 12 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über
 - a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für öffentliche Wahlen
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Landesvereinigung

- c) Berufungsinstanz für Entscheidungen von Vereinigungsvorständen
 - d) sonstige Streitigkeiten.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
- 4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kreisvereinigungen

- 1) Die Mitglieder in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bilden eigenständige Vereinigungen. Die Mitgliederzahl in einer Vereinigung muss mindestens drei Personen betragen. Alle politischen und organisatorischen Tätigkeiten müssen im Einvernehmen mit der Landesvereinigung erfolgen.

- 2) Aufgaben der Kreisvereinigungen

Aufgaben sowie sämtliche politischen Aktivitäten und öffentliche Stellungnahmen der Kreisvereinigungen sind an den Grundsätzen und Richtlinien der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen auszurichten.

Die Kreisvereinigungen haben die Aufgabe, die politischen Ziele der Landesvereinigung an der Basis zu verbreiten, die Mitgliederanzahl und das Ansehen der FREIE WÄHLER in ihrem Einflussbereich zu mehren, die politische Willensbildung in ihrem Bereich zu unterstützen und die Beschlüsse der Landesparteitage und der Landesvereinigung umzusetzen.

- 3) Organe der Kreisvereinigungen sind

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand.

- 4) Kreismitgliederversammlung

- a) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisvereinigung und wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand der Kreisvereinigung und beschließt über Angelegenheiten der Vereinigung.
- b) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich oder per Mail einberufen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Kreisvorstand unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Im Fall einer notwendigen Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen bei einer Kreismitgliederversammlung und einer Woche bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung gewahrt werden.
- c) Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen, soweit in dieser nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

-
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Antragsfrist beträgt mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Im Eilfall kann die Antragsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Jede Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- e) Über jede Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- f) Stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn ihr jeweiliger satzungsmäßiger Mitgliedsbeitrag bis zur Mitgliederversammlung auf dem Beitragskonto der Landesvereinigung eingegangen ist oder die Zahlung nicht schuldhaft versäumt wurde.
- g) Die Kreismitgliederversammlungen sind insbesondere zuständig für
- die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Kreisvereinigung
 - die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm für ihren Landkreis und die zugehörigen Gemeinden
 - die Entlastung des Kreisvorstandes nach erfolgtem Tätigkeitsbericht
 - die Aufstellung der Direktkandidaten für die Bundes- und Landtagswahlen in den Wahlkreisen des Gebietes der Kreisvereinigungen
 - die Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenversammlungen
- 5) Kreisvorstand
- a) Der Vorstand der Kreisvereinigung soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen:
- dem Kreisvorsitzenden
 - einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - einem Kreisschatzmeister
- b) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bleibt der alte Kreisvorstand geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- c) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- d) Der Kreisvorstand ist der Kreismitgliederversammlung gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig.
- e) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag alle Vorstandsmitglieder oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von drei Monaten Nachwahlen statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.

§ 14 Finanzausstattung

- 1) Die erforderlichen Finanzmittel für die Tätigkeit der Landesvereinigung bezieht die Landesvereinigung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Rückflüssen aus der Parteienfinanzierung.

- 2) Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung müssen ausgeglichen sein. Das Finanzwesen der Landesvereinigung beruht auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Schatzmeister der Landesvereinigung trägt dafür die Verantwortung und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 3) Der Haushalt wird vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Über Herkunft und Verwendung der Finanzmittel, die der Landesvereinigung innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Landesvereinigung ist ein Rechenschaftsbericht abzugeben.
- 4) Die Kreisvereinigungen können über ihre Einnahmen nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung verfügen. Mehrausgaben sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und unter Angabe der Deckung möglich.

§ 15 Buchführung und Kassenprüfung

- 1) Alle Vereinigungen, die Finanzmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres durchzuführen.
- 2) Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung und Belegprüfung in der Landesvereinigung ist die Prüfung von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die beiden Kassenprüfer werden auf der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Landesvorstand vorzulegen ist.
- 3) Das Prüfergebnis ist auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenversammlung vorzustellen. Diese Verfahrensweise gilt entsprechend für die nachgeordneten Vereinigungen. Der Landesvorstand kann das gesamte Finanzwesen der nachgeordneten Vereinigungen jederzeit durch von ihm Beauftragte überprüfen lassen.

§ 16 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Vereinigungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinigungsvermögen.

§ 17 Sitzungsniederschriften

- 1) Über Sitzungen der Vereinigungsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- 2) Die Niederschrift wird von dem vor Beginn der Zusammenkunft zu bestimmendem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei der nächsten Sitzung ist die Niederschrift festzustellen.
- 3) Über Einsprüche, Änderungen und Ergänzungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 4) Über Einsprüche berät der Landesvorstand. Streitpunkte werden zur endgültigen Entscheidung an das Schiedsgericht weitergeleitet.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 1) Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Landesparteitage und Kreismitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Delegierten oder Mitgliedern beschlussfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- 2) Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, können vor Abstimmung über die Tagesordnung aktuelle Punkte aufgenommen werden. Davon ausgeschlossen sind Wahlen, Abwahl und Satzungsänderungen.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Sachsen. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Landesvereinigung Freie Wähler Sachsen kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag erfolgen. Um über die Auflösung abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 3 Landesvorstandsmitgliedern, mindestens 6 Kreisvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören, und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller Stimmberechtigten.
- 2) Das Vermögen der Landesvereinigung Freie Wähler Sachsen wird nach dem Auflösungsbeschluss dem Landesverband Freie Wähler Sachsen e.V. zugeführt, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner Nachfolgeorganisation.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung der Landesvereinigung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 21 Ergänzende Regelungen

- 1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Satzung, die Beitrags- und Finanzordnung, sowie die Schiedsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und falls diese keine Regelung enthält, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.
- 3) Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach Wirksamwerden der Fusion von FREIE WÄHLER Landesvereinigung Sachsen und Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zum 18.06.2011 in Kraft.

- 2) Spätere Satzungsänderungen treten zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

18.06.2011 Erste Fassung beschlossen

30.10.2015 Neufassung der Satzung durch Mitgliederbeschluss

23.09.2023 Neufassung der Satzung durch Mitgliederbeschluss

16.12.2023 Änderungen der Satzung durch Mitgliederbeschluss

Leipzig, 16.12.2023

Der Landesvorstand FREIE WÄHLER Sachsen

Thomas Weidinger
Landesvorsitzender

Günter Hutschalik
stellv. Landesvorsitzender

Anja Reinhardt
stellv. Landesvorsitzende

Bernd Schulze
stellv. Landesvorsitzender

Anselm Meyer
Schatzmeister